



LEGENDE

Es gelten:

A) Festsetzungen

- 1. Geltungsbereich
  - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. Art der baulichen Nutzung
  - 2.1 Der Änderungsbereich ist festgesetzt als allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO.

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Bauweise
  - 3.2.1 Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
  - 3.2.2 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - 3.2.3 Zwingend zweigeschöbige Bauweise, zulässig Erd-, Ober- und ausgebauten Dachgeschoß, wobei das Dachgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß sein kann. Zulässig Sattel- oder Walmdach, Dachneigung: 24 - 38°. Für 2 Vollgeschoße: GRZ 0,4; GFZ 0,8; Für 3 Vollgeschoße: GRZ 0,4; GFZ 1,0; Doppelhäuser, sowie an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Nachbargaragen sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt, gleichgültig, ob die Dachneigung der danach errichteten Garage der des Hauptgebäudes entspricht.
  - 3.2.4 Stellplätze, Garagen und Nebenräume

4. Stellplätze, Garagen und Nebenräume

- 4.1 Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebenräume
- 4.2 Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen sind zugelassen: Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer, Dachneigung: 0-6° und Sattel- oder Walmdächer, die angepaßt an die Hauptdächer eine Dachneigung von 24-38° haben können.

- 5. Verkehrsflächen
  - 5.1 Straßenbegrenzungslinie

B) Hinweise

- 1.1 Bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
- 1.2 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- 1.3 1234 Flurstücksnummern

C) Übrige Festsetzungen

Soweit dieser Änderungsplan keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid der Regierung von Unterfranken, Würzburg vom 09.07.1970 Nr. IV/3 915 a 33 genehmigten Bebauungsplanes in der zuletzt geänderten Fassung.

Gerolzhofen, 11.08.1987  
Geändert und ergänzt: 09.11.1987  
Für den Entwurf:

Architektur- und Ingenieurbüro  
Eugen Weimann  
Julius-Echter-Straße 1  
8723 Gerolzhofen



Anerkannt:  
26. Jan. 1988  
Gerolzhofen, den .....  
1. Bürgermeister

STADT GEROLZHOFEN  
LKR. SCHWEINFURT

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET  
"ZIEGELHÜTTE VI"

M= 1:1000

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.12.1987..... bis 08.01.1988..... öffentlich ausgelegt.

Gerolzhofen, den 26. Jan. 1988  
1. Bürgermeister

Der Stadtrat hat die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 25. Jan. 1988..... als Satzung beschlossen.

Gerolzhofen, den 26. Jan. 1988  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 09. Febr. 1988

Landratsamt  
Hainke  
Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 13. Febr. 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung am 19. Febr. 1988 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Gerolzhofen, den 19. Febr. 1988  
1. Bürgermeister

